

Ablösungsrente bezahlt werden solle, von dem immer nur zufälligen Umstände habe abhängig machen wollen, ob das Geschäft einen raschern oder langsameren Fortgang finde, und daß bei Verzögerungen desselben ein Theil zum Schaden des andern sich einen Vortheil versprechen könne. Es haben aber auf die Verzögerung der Verhandlungen die Entfernung, Krankheiten, Todesfälle und andere häusliche Ereignisse, Bedenklichkeit und Streitsucht der Betheiligten, Geschäftsüberladung und Unfleiß der Specialcommissare, kurz Umstände Einfluß, die außer aller Berechnung liegen, und es kann nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, davon wesentliche Grundlagen der Werthbestimmung abhängig zu machen.

Die Vorschrift §. 94, daß das Jahr, in welchem die Abschätzung erfolgt, in keinem Falle berücksichtigt werden solle, kann nur in der Absicht ihren Grund haben, zu verhüten, daß nicht ein plötzliches beträchtlicheres Steigen oder Fallen der Preise, andere Rücksichten überwiegend, den Entschluß zur Provocation veranlassen möge.

Ist aber aus diesem Grunde bestimmt worden, daß das Jahr der Abschätzung nicht mit berücksichtigt werden solle, so würde dem Gesetze eine auffallende Inconsequenz zur Last gelegt werden müssen, wenn es in der Macht einer Partei liegen sollte, durch das Hinhalten der Verhandlungen, welches niemals ganz verhindert werden kann, zu bewirken, daß die Abschätzung erst nach Ablauf des Jahres, in welchem die Provocation erhoben worden, vorgenommen werde, um auf diese Art einen ihr günstigen inmittelst eingetretenen Jahrespreis mit in die Berechnung aufgenommen zu sehen.

Zu f. Der größte Theil hermeneutischer Gründe stellt sich aber auch zugleich als dringende Gründe politischer Art dar, die zugleich annehmen lassen, daß der Gesetzgeber etwas anderes nicht gewollt habe und daher das Ministerium zu Herbeiführung einer authentischen Erklärung hätte bestimmen müssen, wenn die doctrinelle Auslegung nicht vermocht hätte, diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen, zugleich aber dasselbe bestimmen mußte, bei jedem etwa noch übrigen Zweifel einer zulässigen doctrinellen Auslegung in dem einen oder dem andern Sinne der gewählten Auslegungsweise auf dem für zulässig befundenen Verordnungswege, so wie bei einer jedenfalls nöthigen bloßen einstweiligen doctrinellen Auslegung den Vorzug zu geben.

Es kommt zu den oben angedeuteten Rücksichten auch noch die besondere, daß außerdem ein wahrer Kriegszustand der Parteien herbeigeführt worden wäre, deren jede beflissen gewesen sein würde, beim Steigen oder Fallen der Getreidepreise nach ihrem Vortheile die Verhandlungen auf alle ersinnliche Weise in die Länge zu ziehen, und daß sogar die Ablösungsbehörden der Gefahr bloß gegeben worden sein würden, sich dem Vorwurfe auszusetzen, daß durch von ihnen verschuldete oder unverschuldete Verzögerung oder auch sogar durch Beschleunigung der Verhandlungen die Interessen der einen oder der andern Parteien begünstigt oder verletzt worden seien. Vor Vorwürfen oder vielleicht gar Schädensprüchen dieser Art, oder auch nur Anlässen zum Mißtrauen und zu Mißdeutungen müssen aber die Ablösungsbehörden auf jede thunliche Weise sicher gestellt werden, und weder eine klare gesetzliche Bestimmung, noch eine Auslegung einer zweifelhaften dergleichen hätte von dem Ministerium mit dem Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vereinbar gefunden werden können, wenn sie zu derartigen Besorgnissen Anlaß gäbe.

Aus allen diesen Gründen konnte, nach der mehrseitigsten Erwägung, das Ministerium des Innern nicht im Zweifel darüber sein, daß die von ihr gewählte Auslegungsweise die richtige

sei, auf ausreichendem wissenschaftlichem Grunde beruhe, und es einer nachträglichen authentischen Bestätigung derselben nicht erst bedürfe, wozu es an allem äußern Anlaß späterhin um so mehr fehlte, als eine Vorstellung gegen diese Entscheidung von keiner Seite her seitdem bisher erfolgt ist, und es überzeugt sein konnte, bei einer ständischen Anregung deshalb seine Entscheidung und die unterlassene Einleitung zu einer authentischen Erläuterung genügend zu rechtfertigen, weshalb er auch die jetzt angebrachte Beschwerde nicht nur als solche in der Form für unzulässig, sondern auch materiell für ungegründet erachten muß.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Sie haben nunmehr die Gründe vernommen, welche das Ministerium bei seiner Entscheidung geleitet haben. Ich habe Ihrer Beurtheilung zu überlassen, ob Sie dieselben für wichtig halten oder nicht. Ihre Deputation ist der Meinung, daß die Form authentischer Interpretation zu wählen gewesen sei. Gehe ich aber näher ein auf die im Deputationsberichte enthaltenen Gründe, so muß ich bekennen, daß sie mir durchaus nicht klargeworden sind. Zuvörderst wird von der Majorität der Deputation behauptet: „es sei gar nicht die Nothwendigkeit vorhanden gewesen, in dem vorliegenden Falle Zuflucht zu allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen oder zur Analogie des preussischen Ablösungsgesetzes oder endlich zur Geschichte der sächsischen Gesetzgebung in Ablösungssachen zu nehmen. Gleich darauf macht die geehrte Deputation sich selbst den Einwurf, daß die Vorschrift der 94. §. des Gesetzes vom 17. März 1832 zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gebe. Im Berichte sagt sie wiederum: „sie finde diese §. nicht so unklar“ und ferner spricht sie sich dahin aus, „daß diese Gesetzesstelle zweifelhaft sei.“ Man sage, was man wolle, soviel ist gewiß, daß die §. Zweifel zuläßt. Es sind Anfragen deshalb an die Generalcommission ergangen, diese hat sich an das Ministerium mit dem Antrag um Bescheidung gewendet. Das Ministerium mußte sich über eine Auslegung erklären und zwar sofort erklären, die geehrte Deputation sagt zwar: „es habe diese Entscheidung nur nach vorherigem Gehör der Ständeversammlung erfolgen können, und zwar um so mehr, da die Entscheidung kurz vor dem Zusammentritt der Ständeversammlung stattgefunden.“ Die geehrte Deputation ist im Irrthum. Eine Erklärung des Gesetzes nach Maßgabe der 86. §. der Verfassungsurkunde war theils nicht erforderlich, theils nicht thunlich. Erforderlich nicht, weil das Mittel doctrineller Interpretation ausreichend war, unthunlich, weil die Anfrage drei Monate vor dem Beginn des Landtags erfolgte und sofort beantwortet werden mußte. Wenn der Schluß des Deputationsgutachtens dahin geht: „in einer ständischen Schrift und im Verein mit der zweiten Kammer gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen; dieselbe werde unter Berücksichtigung des Inhalts §. 86 der Verfassungsurkunde dergleichen, auf Erläuterung zweifelhafter Gesetzesstellen abzielende Verordnungen, wie die hier fragliche, hinführend nicht ohne desfalls vorher vernommenes Gutachten der Stände und im Einverständnis mit selbigen, erlassen“, so muß ich erklären, daß, wenn auf einen solchen Antrag eingegangen